

# RAPS GVO-POLITIK



Die von RAPS gelieferten Lebensmittel sind keine GVOs, noch wurden sie aus solchen gewonnen. Sie erfordern daher keine Kennzeichnung nach den Verordnungen EG 1829/2003 und EG 1830/2003 zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln.

Davon ausgenommen sind zufällig oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9% bezogen auf die Zutat. Dies gilt ebenso für Zutaten oder Zusatzstoffe, die mit Hilfe von GVO hergestellt sind.

RAPS verarbeitet ausschließlich Zutaten, von denen Bestätigungen der Vorlieferanten vorliegen, dass diese Rohstoffe nicht aus GVOs bestehen oder aus GVOs hergestellt werden. Diese Bestätigungen befinden sich in unseren Qualitätsaufzeichnungen und sind aktuell und gültig. Zur Verifizierung fordern wir gezielt stichprobenartige GVO-Analysen von unseren Vorlieferanten, die die Konformität attestieren.

Raps GmbH  
Jürgen Ranetbauer, Qualitätsmanager

Obertrum, 19. November 2015